



**Gemeinde Rheinhausen im Breisgau  
Landkreis Emmendingen**

**Satzung**

**zur Aufhebung der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre  
für das Gebiet des Bebauungsplans „Westliche Hauptstraße 90-150“  
(Aufhebungssatzung Veränderungssperre „Westliche Hauptstraße 90-150“  
Vom 30. Juli 2025**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rheinhausen im Breisgau hat am 30. Juli 2025 aufgrund der §§ 14 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 17 Absatz 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98), die Aufhebung der am 24. Oktober 2024 in Kraft getretenen Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans „Westliche Hauptstraße 90-150“ als folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gegenstand der Satzung**

- (1) Die am 24. Oktober 2024 in Kraft getretene Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans „Westliche Hauptstraße 90-150“ wird aufgehoben.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans „Westliche Hauptstraße 90-150“ ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan (Maßstab 1:2000) vom 4. April 2023, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rheinhausen im Breisgau, 30. Juli 2025

gez.  
Dr. Jürgen Louis  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Die Satzung über die Veränderungssperre, die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre sowie die Aufhebungssatzung zur Veränderungssperre können während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Rheinhausen im Breisgau, Hauptstraße 95, 79365 Rheinhausen, Amt für Bürgerdienste, Obergeschoss, eingesehen werden. Jedermann kann über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 GemO gilt die Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO ergangenen Bestimmungen zu Stande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

**Bekanntmachungshinweis:**

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans „Westliche Hauptstraße 90-150“ vom 30. Juli 2025 wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Rheinhausen im Breisgau am 30. Juli 2025 beschlossen, anschließend am 30. Juli 2025 von Bürgermeister Dr. Jürgen Louis ausgefertigt und durch Bereitstellung einer mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Datei im Internet am 8. August 2025 unter der Adresse der Gemeinde [www.rheinhausen.de](http://www.rheinhausen.de) unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Rheinhausen im Breisgau vom 27. September 2023 öffentlich bekannt gemacht. Die Aufhebungssatzung wurde mit Schreiben vom 8. August 2025 dem Kommunalamt Emmendingen als Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.